

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLV. Jahrgang Nr. 1



Ausgegeben in Gifhorn am 31.01.2018

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG – Nebentätigkeiten Landrat	3
Baurechtliche Genehmigung für den „Ausbau Schnellbahn Nord“	3
Satzungsänderung des Bewässerungs- verbandes Hankensbüttel	4

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege	4
	1. Verordnung zur Änderung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßen- reinigung	5
	118. Änderung des Flächennutzungsplanes Silberegiche Süd, Berghop Ost – Teilbereich 3	11
	Bebauungsplan Nr. 15, „Silberegiche Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Kästorf	12
STADT WITTINGEN	1. Änderung der Benutzungsordnung für die Sporthallen	14
	Bebauungsplan „Beim Dorfe“ in der Ortschaft Schneflingen	15
	31. Änderung des Flächennutzungsplanes	16
GEMEINDE SASSENBURG	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	16
	4. Änderungssatzung der Friedhofsgebühren- satzung	17



## **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

### **Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG – Nebentätigkeiten Landrat**

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Landrates des Landkreises Gifhorn ortsüblich nach § 12 der Hauptsatzung des Landkreises Gifhorn bekannt gemacht:

- Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH (VLG), Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH (GLG), Gastmitglied im Beirat
- LandE GmbH, Mitglied im Beirat
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Vorsitzender des Kreisverbandes Gifhorn
- Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg GmbH, Mitglied in der Gesellschafterversammlung
- Allianz für die Region GmbH, Mitglied im Aufsichtsrat
- Helios Klinikum Gifhorn GmbH, Beiratsvorsitzender
- SchulsanierungsGmbH, Mitglied im Aufsichtsrat
- Bildungs- und Kultur gGmbH, Mitglied im Aufsichtsrat

Gifhorn, den 19.01.2018

Landkreis Gifhorn

In Vertretung

Dr. Walter  
Erster Kreisrat

---

### **Baurechtliche Genehmigung für den „Ausbau Schnellbahn Nord“**

Die Volkswagen AG hat die baurechtliche Genehmigung für den „Ausbau Schnellbahn Nord“ in der Gemarkung Schneflingen, Flur, 1, Flurstück 3/1, Gemarkung Teschendorf, Flur 5, Flurstück 23/4, Gemarkung Knesebeck, Flur 7, Flurstück 14/2 beantragt.

Gemäß § 5 in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen („Studie zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“; ÖKOTOP GbR Braunschweig; September 2017) hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gifhorn, den 04.01.2017

Der Landrat  
Im Auftrage

Schell

---

## **Bekanntmachung der Satzungsänderung des Bewässerungsverbandes Hankensbüttel**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Bewässerungsverbandes Hankensbüttel am 14.02.2017 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Betriebsordnung, die Bestandteil der Satzung ist, bekannt gemacht:

Folgende Nr. 1 wird eingefügt:

### **1. Wasserentnahmemengen**

- 1.1 Der Vorstand entscheidet über die Nutzung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung im Verbandsgebiet durch Verteilung von Befugnissen.
- 1.2 Jedes Verbandsmitglied erhält die Befugnis, auf beitragspflichtigen, selbst bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen die vom Vorstand des Verbandes zugewiesenen Wassermengen zu verregnen.
- 1.3 Der Vorstand erteilt jedem Mitglied jeweils für einen Zehnjahreszeitraum mit jährlicher Höchstmengenbegrenzung die Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes.

Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7 mit den entsprechenden Unterpunkten.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 11.01.2018

Im Auftrage

Nietner

---

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 11.12.2017 für das Gebiet der Stadt Gifhorn folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

Das Straßenverzeichnis A zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn vom 12.06.2017 wird rückwirkend zum 01.08.2017 um folgende Straßen ergänzt:

Bruno-Kuhn-Straße  
Campus  
Hamburger Straße  
Hauptstraße

## **Artikel II**

Das Straßenverzeichnis A zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn vom 12.06.2017 wird um folgende Straßen ergänzt:

Potsdamer Straße (2. Teilabschnitt)  
Babelsberger Weg  
Michendorfer Weg  
Kreuzberger Ring  
Wilmersdorfer Weg

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 11.12.2017

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

## **Anlage**

---

### **1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 11.12.2017 für das Gebiet der Stadt Gifhorn folgende Verordnung erlassen:

#### **Artikel I**

Das Straßenverzeichnis A zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn vom 12.06.2017 wird rückwirkend zum 01.08.2017 um folgende Straßen ergänzt:

Bruno-Kuhn-Straße  
Campus  
Hamburger Straße  
Hauptstraße

#### **Artikel II**

Das Straßenverzeichnis A zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn vom 12.06.2017 wird um folgende Straßen ergänzt:

Potsdamer Straße (2. Teilabschnitt)  
Babelsberger Weg  
Michendorfer Weg  
Kreuzberger Ring  
Wilmersdorfer Weg

**Artikel III**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 11.12.2017

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

**Anlage  
zur 1. Änderungssatzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze  
in der Stadt Gifhorn und der 1. Änderungsverordnung über Art, Maß und räumliche  
Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn**

**STRABENVERZEICHNIS A**

---

Ackerstraße	August-Horch-Straße
Adam-Riese-Straße	Babelsberger Weg
Ahlbecker Straße	Bachweg
Ahornstraße	Bäckerstraße
Ährenweg	Bahnhofstraße
Akeleiweg	Baltrumer Platz
Albert-Schweitzer-Straße	Bauernkamp
Alfred-Bessler-Straße	Beerenweg
Alfred-Teves-Straße	Beethovenstraße
Allensteiner Straße	Begonienweg
Allerstraße	Benzstraße
Alte Riede	Bergstraße (ohne Verbindung von Nr. 35 zum Calberlaher Damm 6 – 6b)
Alter Postweg	Berliner Ring
Am Allerkanal	Bertha-von-Suttner-Straße
Am Bostelberg	Birkenkamp
Am Bullenberg	Bismarckstraße
Am Fuchsberg	Blumenstraße
Am Goldenen Berge	Bodemannstraße
Am Hang	Böhmener Straße
Am Laubberg	Borkumer Straße
Am Luckmoor	Borsigstraße
Am Quälberg	Bosteleck
Am Ring	Böttcherstraße
Am Schloßgarten	Brahmsstraße
Am Sportplatz Eyßelheide	Brandweg
Am Stahlberg	Braunschweiger Straße
Am Tappenberg	Breiter Weg
Am Waldrand	Brenneckes Berg
Am Wasserturm	Breslauer Straße
Am Weinberg	Bromer Straße/B 188
Am Windmühlenberg	Brucknerweg
Am Wittkopsberg	Bruno-Kuhn-Straße
Am Ziegelberg	Bullenkamp
An den Hofwiesen	Bütower Straße
An der Kiesgrube	Calberlaher Damm
Anemonenweg	Camminer Straße
Anglerweg	Campus
Anklamer Straße	Cardenap
Anne-Frank-Straße	Carl-Diem-Straße
Asternweg	Carl-Goerdeler-Ring

Celler Straße	Gerstenweg
Charlottenburger Straße	Geschwister-Scholl-Straße
Claus-von-Stauffenberg-Straße	Ginsterweg
Dahlienweg	Gladiolenweg
Daimlerstraße	Glaserstraße
Dannenbütteler Weg	Goethestraße
Danziger Straße	Goldregenweg
Demminer Straße	Graf-von-Galen-Straße
Dieselstraße	Grasweg
Distelweg	Greifswalder Straße
Döringskamp	Großer Kamp
Dr.-Otto-Armbrecht-Straße	Grünberger Weg
Dr.-Ulrich-Roshop-Straße	Grüne Grenze
Dünenweg	Grüntaler Straße
Efeweg	Hamburger Straße
Egerländer Weg	Händelstraße
Elbinger Straße	Handwerkerwall
Elisabeth-Liedy-Straße	Hasenwinkel
Emma-Wrede-Ring	Hauptstraße
Erikaweg	Haydnweg
Erlenkamp	Heidebrink
Ermlandweg	Heideweg
Ernst-Reuter-Straße	Heisterkamp
Eybelheideweg	Helgoländer Straße
Eybelkamp	Hermann-Ehlers-Ring
Fallerslebener Straße	Herzog-Ernst-August-Straße
Färberstraße	Herzog-Franz-Straße
Feldstraße	Heuweg
Finkenhain	Hiddenseer Straße
Fischerweg	Hindenburgstraße
Flatower Straße	Hohe Luft
Fliederstraße	Hohefeldstraße
Forellenweg	Höhenweg
Försterweg	Hortensienweg
Freiherr-vom-Stein-Straße	Hufelandstraße
Fritz-Reuter-Straße	Hügelstraße (ohne Stichweg Lutherstraße)
Fröbelweg	Hugo-Junkers-Straße
Fuchsienweg	Hülsenhorst
Fuhrenkamp	Hüttenweg
Gablonzer Weg	I. Koppelweg bis K 114
Gardelegener Straße	II. Koppelweg
Gartenweg	Im Freitagsmoor
Gärtnerstraße	Im Hängelmoor
General-Beck-Straße	Im Heidland
Geranienweg	Im Knick
Gerberweg	Im Weilandmoor
Gerhard-Fieseler Straße	
Im Wiesengrund	Ludwig-Erhard-Straße
Imkerstraße	Ludwig-Jahn-Straße
Immenweg	Ludwig-Kratz-Straße
Ingeborg-Kreßmann-Straße	Lüneburger Straße
Innungswall	Lupinenweg
Irisweg	Lutherstraße (ohne Stichweg Hügelstraße)
Isenbütteler Weg	Magdeburger Ring
Jägerstraße	Malerstraße

Jakob-Kaiser-Weg	Malvenweg
Juister Weg	Margeritenweg
Julius-Leber-Straße	Marientaler Straße
Käthe-Kollwitz-Ring	Maschsiedlung
Keplerstraße	Maschstraße
Keramikweg	Maurerstraße
Kiebitzweg	Max-Habermann-Straße
Kiefernhein	Maybachstraße
Kirchweg (Hausnr. 1 bis 7)	Meiseneck
Klausenburger Straße	Memeler Straße
Klosterwiesenweg	Michael-Clare-Straße
Knickwall	Michendorfer Weg
Kolberger Straße	Mohnweg
Königsberger Straße	Moltkestraße
Konrad-Adenauer-Straße	Moorweg
Konrad-Adenauer-Straße (Einhängerstraße)	Moosweg
Konrad-Beste-Straße	Mühlenweg
Köpenicker Straße	Mozartstraße
Kopernikusstraße	Müllersteg
Kösliner Straße	Narzissenweg
Kreuzberger Ring	Neidenburger Straße
Kreuzkamp	Nelkenweg
Krokusweg	Neue Straße
Kurt-Schumacher-Straße	Nordhoffstraße
Kurze Straße	Oldaustraße
Langeooger Weg	Orchideenweg
Lauenburger Straße	Paula-Modersohn-Ring
Lavendelweg	Petkuser Weg
Lehmweg bis K 114	Petunienweg
Lemberger Straße	Pilzweg
Lerchenfeld	Polziner Straße
Lilienthalstraße	Pommernring
Lilienweg	Porschestraße
Limbergstraße	Posener Straße
Lindenstraße	Poststraße
Lisztstraße	Potsdamer Straße
Lönseck	Pyritzer Straße
Lönsstraße	Querweg
Rampenweg	Spandauer Straße
Randweg	Spargelweg
Rathausstraße	Spiekerooger Straße
Rehwinkel	Staakener Straße
Reichenberger Weg	Stargarder Straße
Resedaweg	Steglitzer Straße
Ribbesbütteler Weg	Steinweg
Ringstraße	Stellmacherstraße
Robert-Koch-Straße	Stendaler Straße
Rockwellstraße	Stettiner Straße
Romintener Weg	Stolper Straße
Röntgenstraße	Stralsunder Straße
Roonstraße	Sudetenstraße
Rosengarten	Swinemünder Straße
Rosenweg	Tangermünder Straße
Rotkehlchenweg	Tegeler Straße
Rotstraße	Teichwiesenweg
Rügenwalder Straße	Tempelhofer Straße
Saazer Weg	Theodor-Heuss-Straße
Säftgenriede	Theodor-Menke-Straße
Salzwedeler Straße	Tilsiter Straße

Samlandstraße	Tischlerstraße
Sandstraße	Torstraße
Sauerbruchstraße	Trakehnenweg
Scharnhorststraße	Tränkebergstraße
Scheuringskamp (ohne Stichweg)	Treptower Straße
Schillerplatz	Tulpenweg
Schlauer Straße	Tweete
Schleusendamm	Uhlenhorst
Schlochauer Straße	Veilchenweg
Schlosserstraße	Virchowstraße
Schmiedestraße	Vogelbeerweg
Schnedebergsweg	von-Basedow-Straße
Schneidemühler Straße	von-Behring-Straße
Schneiderstraße	von-Helmholtz-Straße
Schöneberger Straße	von-Humboldt-Straße
Schubertstraße	von-Zeppelin-Straße
Schuhmacherstraße	Wacholderweg
Schulplatz	Wagnerstraße
Schumannweg	Waldriede
Schützenplatz	Waldstraße
Schützenstraße	Walkehof
Seilerstraße	Walkeweg
Seitenweg	Walter-Hallstein-Straße
Siebenbürger Straße	Wangerooger Straße
Sonnenweg	Weberstraße
Weidenring	Wilscher Weg
Weiland	Winkeler Straße
Weißdornbusch	Wittkopshof
Weizenweg	Wittkopsweg
Werderstraße	Wolfsburger Straße
Westerweg	Wolliner Straße
Wickenweg	Xanthistraße
Wiesenstraße	Zanderweg
Wilhelmstraße	Zimmererstraße
Wilhelm-Thomas-Straße	Zu den Kikenfuhren
Willy-Brandt-Straße	Zur Allerwelle
Wilmersdorfer Weg	Zur Roten Riede

Plätze:

Herbert-Trautmann-Platz , beidseitig  
Parkplatz an der Carl-Diem-Straße  
Parkplatz an der Straße Am Bostelberg  
Parkplatz an der Fallerslebener Straße (Kaninchengarten)  
Parkplatz an der Michael-Clare-Straße/Rathausstraße  
Parkplatz am Egerländer Weg  
Parkplatz an der Straße Im Hängelmoor  
Parkplatz am Calberlaher Damm (Katzenberg)  
Iseparkplatz  
Schillerplatz (nur Fußgängerbereich)  
Parkplatz Rathausstraße  
Parkplatz Hallsbergplatz

Hinsichtlich der Fußgängerbereiche Steinweg, Marktplatz, Rathausstraße, Schillerplatz und Schloßstraße sowie des verkehrsberuhigten Bereichs Steinweg/Schillerplatz, zwischen den Fußgängerbereichen Steinweg und Schillerplatz, verbleibt es in vollem Umfang bei der gesetzlichen Reinigungspflicht der Stadt.

## **1. Anhang zum Straßenverzeichnis**

Die Stadt Gifhorn reinigt auf einer Breite von ca. 1,50 m die folgenden straßenbegleitenden Radwege, für Radfahrer freigegebene Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege und führt den Winterdienst ebenfalls auf einer Breite von ca. 1,50 m durch:

Alfred-Bessler-Straße  
Allerstraße  
Am Weinberg  
Braunschweiger Straße  
Bromer Straße  
Bruno-Kuhn-Straße  
Calberlaher Damm  
Celler Straße (Südseite, Nordseite vom Kreisel in Richtung Westen)  
Dannenbütteler Weg  
Eybelheideweg (von der Einmündung Haselbusch bis zur Braunschweiger Straße)  
Fallerslebener Straße (Nordseite: Hausnr. 1 bis 11, 23 bis 31, Südseite: Braunschweiger Straße 1 bis Fallerslebener Str. 6)  
Hamburger Straße (Ostseite, Westseite von Hausnr. 50 bis Einmündung Denkmalstraße)  
Hauptstraße (Ostseite)  
I. Koppelweg  
II. Koppelweg  
Im Heidland  
Konrad-Adenauer-Straße (Ostseite, Westseite von Hausnr. 1a - 13)  
Lehmweg  
Limbergstraße  
Lüneburger Straße  
Nordhoffstraße  
Oldastraße (Hausnr. 1 - 2)  
Pommernring  
Schillerplatz (Hausnr. 5, 6, 7, 9)  
Wilscher Weg  
Winkeler Straße (Ostseite bis Nr. 3, Westseite)  
Zur Allerwelle

## **STR A ß E N V E R Z E I C H N I S B**

### Fußgängerbereiche:

Steinweg  
Marktplatz  
Schloßstraße  
Schillerplatz  
Rathausstraße

### Verkehrsberuhigter Bereich:

Steinweg/Schillerplatz, zwischen den Fußgängerbereichen Steinweg und Schillerplatz

---

### **Bekanntmachung**

Die am 25.09.2017 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene 118. Änderung des Flächennutzungsplanes (Silberegion Süd, Berghop Ost) - Teilbereich 3 ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 19.01.2018, Az.: 8/6121-02/00/118, genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekanntgemacht. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB können die Planunterlagen mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.<sup>1</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
  - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
  - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
  - c) der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf § 47 Absatz 2a der Verwaltungsgerichtsordnung, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2, § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b Satz 1, gefehlt hat,
  - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
  - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
  - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
  - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 55 dieses Amtsblattes

- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die o. g. Flächennutzungsplan-Änderung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Gifhorn, 19.01.2018

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 15 „Silbereiche Süd“, mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV),  
Ortschaft Kästorf**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.<sup>2</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 56 dieses Amtsblattes

- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
  - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
  - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
  - c) der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf § 47 Absatz 2a der Verwaltungsgerichtsordnung, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2, § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b Satz 1, gefehlt hat,
  - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
  - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
  - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
  - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Gemäß § 214 Abs. 2 BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich, wenn

- 1.) die die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der o. g. Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 19.01.2018

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

## **1. Änderung**

### **der Benutzungsordnung für die Sporthallen in der Stadt Wittingen vom 08.06.2000**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 21.12.2017 folgende Änderung der Benutzungsordnung beschlossen:

#### **Artikel I**

#### **Änderungen**

Der § 2 Abs. 5 der Benutzungsordnung erhält folgende neue Fassung:

Die Sporthallen dürfen nur unter Aufsicht verantwortlicher Personen betreten werden, die während des Sportbetriebes anwesend sind. Diese Aufsichtspersonen übernehmen für die Dauer der Benutzung für sich und die durch sie betreuende Benutzergruppe die volle Verantwortung dafür, dass die Sportstätte im Rahmen dieser Ordnung benutzt wird und Beschädigungen bzw. willkürliche Verschmutzungen unterbleiben. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Sportstätten nach Schluss des Sportbetriebes ordnungsgemäß hinterlassen werden (Verschließen der Türen/Fenster, Abschalten der Beleuchtungsanlagen, Eintragungen in das Benutzungsbuch, insbesondere bei besonderen Vorkommnissen). Hierzu ist eine Kontrolle aller in Anspruch genommenen Gebäudeteile durchzuführen.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Wittingen, 22.12.2017

Stadt Wittingen

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kruse

---

**Bekanntmachung**

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 21.12.2017 den Bebauungsplan „Beim Dorfe“ in der Ortschaft Schneflingen als Satzung und die Begründung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>3</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter <http://wittingen.de> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 18.01.2018

Ridder  
Bürgermeister

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 57 dieses Amtsblattes

## **Bekanntmachung**

der Stadt Wittingen

Die am 29.05.2017 vom Rat der Stadt Wittingen beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 29.09.2017 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 11.12.2017, Az: 8/6121-02/10/31, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegenden Gebietsabgrenzungen.<sup>4</sup>

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter <http://www.wittingen.de> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wittingen, den 18.01.2018

Ridder  
Bürgermeister

---

### **Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**

Die Gemeindestraße „Friedhofstraße“, in der Gemarkung der Ortschaft Westerbeck, Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn ist bis zum Ende der vorhandenen Wohnbebauung (in östlicher Richtung) dem öffentlichen Verkehr gewidmet und geht anschließend in einen nicht-gewidmeten Wirtschaftsweg über.

Derzeit erfolgt eine Verlängerung des Straßenausbaus um 31 m im Rahmen der Erweiterung des dortigen Kindergartens.

Auf Beschluss des Rates der Gemeinde Sassenburg vom 21.12.2017 ist dieser Verlängerungsbereich (Lageplan)<sup>5</sup> gem. § 6 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zz. geltenden Fassung uneingeschränkt zu einer Gemeindestraße gewidmet worden.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Sassenburg.

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 58-63 dieses Amtsblattes

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 64 dieses Amtsblattes

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Sassenburg, 03.01.2018

Gemeinde Sassenburg

Arms  
Bürgermeister

**4. Änderungssatzung  
der Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Sassenburg**

Aufgrund der §§ 10, 13, und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Änderungssatzung der Friedhofgebührensatzung beschlossen:

**Arikel1**

Die Gebühren in § 2 werden wie folgt geändert:

<b>A) Erwerb von Grabstätten</b>	<b>2018</b>
<b>1. Einzelgräber für Erdbestattung</b>	
a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	840,00 €
anonymes Grab für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	900,00 €
b) für Kinder bis 5 Jahre	450,00 €
anonymes Grab für Kinder bis 5 Jahre	480,00 €
<b>2. Doppelgräber für Erdbestattungen</b>	
a) Doppelgräber	1.550,00 €
b) jede weitere Grabstätte	840,00 €
<b>3. Urnengräber</b>	
a) Urneneinzelgrab	790,00 €
anonymes Urneneinzelgrab	840,00 €
b) Urnendoppelgrab	1.450,00 €
anonymes Urnendoppelgrab	1.680,00 €
<b>4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Einzel-, Doppel- und Urnengräbern für jeweils 10 Jahre</b>	
a) Doppelgräber	620,00 €
b) Einzelgräber	336,00 €
c) Kindergräber	300,00 €

d) Urneneinzelgrab	316,00 €
e) Urnendoppelgrab	580,00 €
<b>B) Sonstige Gebühren</b>	
5. Für die Benutzung der Friedhofkapelle	180,00 €

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Sassenburg, den 21.12.2017

(L. S.)

Arms  
Bürgermeister

---

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Bebauungsplan "Westlich der Kapelle", Gemeinde Osloß**

Der Rat der Gemeinde Osloß hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 den Bebauungsplan "Westlich der Kapelle" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>6</sup>

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Osloß während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Osloß, den 19.01.2018

Passeier  
Bürgermeister

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 65 dieses Amtsblattes

I.

**Haushaltssatzung**

**der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.276.700 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.962.300 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	12.500 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.842.000 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.067.400 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	235.000 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.627.100 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	241.900 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	366.600 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.318.900 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.061.100 EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 241.900 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.307.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeinde wird, nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf **50 v. H.** festgesetzt.

**§ 6**

6.1. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 KomHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 19. Dezember 2017

Samtgemeinde Brome

Peckmann  
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 31.01.2018 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.02. bis einschl. 13.02.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Brome, den 31.01.2018

Peckmann  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

**1. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von  
Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Brome  
(Bereich Kindergarten und Kinderkrippe)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung sowie des „Leitfadens zur konzeptionellen Ausgestaltung der Kindertagesstätten und der Anschlussbetreuung an Ganztagschulen in der Samtgemeinde Brome“ in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome folgende Satzung beschlossen:

§ 4 Abs. 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

- (7) Für Kinder, deren Wohnsitz außerhalb des Landkreises Gifhorn liegt, wird analog § 7 Abs.5 der Satzung ein bereinigtes Einkommen in Höhe der Einkommensobergrenze von 40.000 € zugrunde gelegt. Alle weiteren Regelungen zur Bestimmung der Gebühr (wie z.B. Geschwisterrabatt oder Sonderdienste) gelten entsprechend.

§ 8 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

- (3) Die Sonderdienste unterliegen nicht der Rabattierung nach § 7 Abs.6 der Satzung.

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Brome, 15.11.2017

Peckmann  
Samtgemeindegemeinderin

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
Ordentliche Erträge	1.397.300	10.000	0	1.407.300
Ordentliche Aufwendungen	1.444.500	24.600	0	1.469.100
Außerordentliche Erträge	300	0	0	300
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.346.200	7.800	0	1.354.000

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.353.900	10.300	0	1.364.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	870.000	336.200	0	1.206.200

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	664.400	263.400	0	927.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.200	0	0	24.200
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.216.200	344.000	0	2.560.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.042.500	273.700	0	2.316.200

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Parsau, den 13.12.2017

Gemeinde Parsau

Keil  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 05.02. bis einschl. 13.02.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, den 19.01.2018

Keil  
Bürgermeisterin

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
Ordentliche Erträge	3.953.700	194.300	0	4.148.000
Ordentliche Aufwendungen	3.953.700	194.300	0	3.917.300
Außerordentliche Erträge	9.000	10.800	0	19.800
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.738.200	199.600	0	3.937.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.531.000	51.200	0	3.582.200
Einzahlungen für Investionstätigkeit	504.000	92.700	0	596.700
Auszahlungen für Investionstätigkeit	285.800	34.900	0	320.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.500	0	0	33.500
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.242.200	292.300	0	4.534.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.850.300	86.100	0	3.936.400

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rühen, den 13.12.2017

Gemeinde Rühen

(L. S.)

Urban  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 05.02. bis einschl. 13.02.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, den 19.01.2018

Urban  
Bürgermeister

---

**Satzung  
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung  
für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte  
sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oberholz  
in der Fassung vom 21.11.2017**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 u. 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oberholz in seiner Sitzung am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 15. des laufenden Monats für den laufenden Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich ihre oder seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen.

Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

## **§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung.

Die Zahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen darf die Zahl der Ratssitzungen nicht überschreiten.

Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u. ä. gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-(Gruppen-)vorstände. Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt worden ist.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 13. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tag werden nicht gezahlt.

(4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, wird an die Beteiligten ein Sitzungsgeld gezahlt.

**§ 3**  
**Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Der bestellte Feldhüter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

**§ 4**  
**Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) an die/den Bürgermeister                               | monatlich 409,00 €, |
| b) an die/den 1. Vertreterin/Vertreter des Bürgermeisters | monatlich 61,00 €,  |
| c) an die/den 2. Vertreterin/Vertreter des Bürgermeisters | monatlich 30,00 €,  |

**§ 5**  
**Fahrtkosten**

(1) Für Fahrten des Bürgermeisters innerhalb des Gemeindegebietes werden pauschal monatlich 80,00 € gezahlt. Mit diesem Betrag sind die Fahrten nach § 2 Abs. 1 abgegolten.

(2) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen PKW 3,00 €/Sitzung. Für sonstige Fahrten 0,30 € je gefahrenen Kilometer.

(3) Die Erstattung der Fahrtkosten nach Abs. 2 wird auf monatlich 16,00 € begrenzt.

**§ 6**  
**Verdienstaufschlag**

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) Ratsfrauen / Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche,
- c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 25,00 € je Stunde begrenzt.

(5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,- € je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 - 13.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich.

(6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 – 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,80 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

## **§ 7**

### **Aufwendungen für Kinderbetreuung**

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Oberholz ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 18,00 € festgesetzt.

## **§ 8**

### **Auslagen**

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.

(3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

## **§ 9**

### **Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

## **§ 10**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.2002 sowie die Änderungssatzung vom 15.12.2008 außer Kraft.

Schweimke, den 21.11.2017

(L.S.)

Rodewald  
Bürgermeister

---

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Samtgemeinde Papenteich**

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Samtgemeindebürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 05.02.2018 bis 13.02.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meine, 15.01.2018

Kielhorn  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schwülper (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Schwülper am 19.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Schwülper wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer  | 400 v. H. |

**§ 2  
Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2018.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gr. Schwülper, 20.12.2017

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

---

**1. Änderungssatzung  
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen  
im Bereich der Gemeinde Meine**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen im Bereich der Gemeinde Meine vom 20.06.2017 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

(1) § 4 Absatz 8 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Meine, den 19.12.2017

(L. S.)

Heinsohn-Buchmann  
Bürgermeisterin

---

**2. Änderungssatzung**

**zur Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für  
Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der  
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen.

**Artikel 1**

Der Gebührentarif nach § 4 Abs. 1 in der Fassung vom 12.05.2016 wird durch die Neufassung vom 21.12.2017 ersetzt.

**Artikel 2**

Die 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.

Wesendorf, den 21.12.2017

Weber  
Samtgemeindebürgermeister

**Anlage gem. § 4 Abs. 1**

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 21.12.2017

**Gebührentarif**

Gebührentarif	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage / pro Std.	zu erhebende Gebühr / pro Std.
1.	Personaleinsatz der freiwilligen Feuerwehr		
1.1	Personaleinsatz (je Mann/Frau u. Std.)	44,62 €	44,62 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	Mannschaftswagen (MTW)	237,78 €	178,33 €
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	223,19 €	167,39 €
2.3	Kommandowagen (Kdow)	736,53 €	552,39 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	465,90 €	349,42 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF)	440,39 €	330,29 €
2.6	Tanklöschfahrzeug (TLF)	450,73 €	338,04 €
2.7	Rüstwagen (RW)	142,74 €	107,05 €

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 06.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan s einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	3.891.600	87.700	0	3.979.300
ordentliche Aufwendungen	3.598.000		80.400	3.517.600
außerordentliche Erträge	0	42.000	0	42.000
außerordentliche Aufwendungen	0	13.200	0	13.200
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.657.000	105.500	0	3.762.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.329.300	0	66.400	3.262.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.100	67.600	0	76.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.033.800	483.000	0	1.516.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.666.100	173.100	0	3.839.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.363.100	483.000	66.400	4.779.700

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Wesendorf, den 06.12.2017

Schulz  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 05.02. bis einschl. 13.02.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 19.01.2018

Schulz  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 06.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.217.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.934.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.966.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.469.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.297.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	943.400 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.263.900 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.412.800 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

Wesendorf den, 06.12.2017

Schulz  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.02. bis einschl. 13.02.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 22.01.2018

Schulz  
Bürgermeister

---

## C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

## D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Amt für regionale  
Landesentwicklung Braunschweig**

Braunschweig, 17.01.2018

ArL Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig  
Flurbereinigung B 4-Rötgesbüttel  
Landkreis Gifhorn 298

### **Öffentliche Bekanntmachung -Wahlen des Vorstandes-**

#### **Ladung**

**zur Teilnehmersammlung im  
Flurbereinigungsverfahren B 4 - Rötgesbüttel, Landkreis Gifhorn 298  
am Donnerstag, den 22.02.2018 um 17.00 Uhr  
im Schützenheim Ausbüttel, Waldweg, 38551 Ribbesbüttel – Ausbüttel**

werden alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die Teilnehmer nach § 10 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794)), sind, geladen.

#### **Tagesordnung:**

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung B 4 - Rötgesbüttel und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Teilnehmer sind sämtliche Eigentümer und Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) derjenigen Grundstücke, die im Anhang zum Flurbereinigungsbeschluss vom 17.11.2017 (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke) aufgeführt sind.

Bestehen bei einem zum Wahltermin erscheinenden Teilnehmer Zweifel an seiner Wahlberechtigung, so muss dieser auf Verlangen eine Befugnis nachweisen (z.B. durch Vorlage eines Grundbuchauszuges in Verbindung mit dem Personalausweis).

Die Mitglieder des Vorstandes werden unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern und Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Die Wählbarkeit ist nicht auf den Kreis der Teilnehmer beschränkt, d.h. es können auch Personen gewählt werden, die nicht Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren sind.

Jeder anwesende abstimmungsberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig, ob sein Stimmrecht auf seiner Eigenschaft als Teilnehmer oder/und auf seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter beruht. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Soweit sich Teilnehmer durch Bevollmächtigte vertreten lassen, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Ein Nachreichen der Vollmacht ist nicht zulässig. Vollmachtformulare können beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig angefordert werden (Adresse siehe oben).

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder macht er nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch, können nachträgliche Einwendungen gegen gefasste Beschlüsse nicht mehr vorgebracht werden.

Anschließend findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt.

Andreas Biermann

---

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Außenstelle Salzwedel  
- Flurneuordnungsbehörde -  
Goethestraße 3 und 5  
29410 Salzwedel  
14.14 / BOV Tangeln  
Salzwedel, den 13.12.2017**

### **Vorzeitige Ausführungsanordnung**

In dem Bodenordnungsverfahren Tangeln, Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit gemäß den § 61 und 63 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung,

#### **die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes Tangeln mit Wirkung vom 20.12.2017**

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan sowie der im Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das Bodenordnungsverfahren Tangeln eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzregelung festgelegt. Soweit die im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der vorzeitigen Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzregelung vom 09.10.2014 enden mit dieser Anordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 70 FlurbG bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Gründe:**

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach den §§ 61 und 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf in Beetzendorf und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel vom 10.06.2016 bis 24.06.2016 sowie im Dorfgemeinschaftshaus Tangeln in der Zeit vom 27.06.2016 bis 28.06.2016 bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin nach den §§ 59 Abs. 2 FlurbG und 63 Abs. 2 LwAnpG fand am 28.06.2016 in Tangeln statt.

Der Bodenordnungsplan wurde mit dem Nachtrag 1 geändert. Die Änderungen wurden den hiervon Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen des Nachtrages lagen in der Zeit vom 14.11.2017 bis zum 27.11.2014 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 wurde am 28.11.2017 durchgeführt.

Die verbliebenen Widersprüche, die voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bodenordnungsplanes führen, wurden dem Landesverwaltungsamt in Halle als Obere Flurneuordnungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Es liegen noch keine rechtskräftig ergangenen Entscheidungen vor.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung kann nur für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet werden. Durch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden den mit ihrer Abfindung einverstandenem Teilnehmern erhebliche Nachteile erwachsen, da

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Bodenordnungsgebiet weiterhin seit der Besitzregelung erheblich erschwert bleibt und das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden kann,
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Rechten (z. B. Darlehen zu Bauzwecken) bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich ist,
- die Vorteile der im Bodenordnungsplan getroffenen Festsetzungen und Regelungen den Beteiligten nicht zeitnah und uneingeschränkt zugutekämen,
- den Landwirten weiterhin die Antragstellung für flächengebundene Beihilfen erschwert bliebe, die bestehenden Pachtverträge nicht mit dem rechtlich bestehenden Grundstücksbestand in Übereinstimmung gebracht werden könnten

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Bodenordnungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfe.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da die investive Tätigkeit der Gemeinde durch die mangelnde Rechtssicherheit ihrer Grundstücke eingeschränkt ist. Der Allgemeinheit ist wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Außerdem werden hierdurch Baumaßnahmen anderer Planungsträger erleichtert bzw. erst ermöglicht. Den Widerspruchsführern erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Die Flurneuordnungsbehörde kann den Bodenordnungsplan auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung ändern oder ergänzen, wenn ihr eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bekannt wird. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück, §§ 61, 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag  
Krietsch

Dienstsiegel

---

**Friedhofsordnung (FO)**

für den Friedhof der  
Ev.-luth. St. Nicolai- und Catharinen-Kirchengemeinde Wahrenholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai- und Catharinen-Kirchengemeinde Wahrenholz am 17.10.2017 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12a Rasenreihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14a Rasenurnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

#### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

#### VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

#### IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

#### X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### I. Allgemeine Vorschriften

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai- und Catharinen-Kirchengemeinde Wahrenholz in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 12/2 Flur 50 Gemarkung Wahrenholz in Größe von insgesamt 1,0323 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. St. Nicolai- und Catharinen-Kirchengemeinde Wahrenholz. Die Friedhofskapelle, im Eigentum der Samtgemeinde Wesendorf, umfasst zurzeit das Flurstück 12/1 Flur 50 Gemarkung Wahrenholz in Größe von insgesamt 0,1226 ha.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wahrenholz hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 2 Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

**§ 5**  
**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungs-erbringer, zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 6**  
**Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist.

Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leitet oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

**§ 9  
Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

**§ 10  
Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

**§ 11  
Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Rasenreihengrabstätten (§ 12a),
- c) Wahlgrabstätten (§ 13),
- d) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
- e) Rasenurnenreihengrabstätten (§ 14a),
- f) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle, ausgenommen sind die Rasenwahlgrabstelle, darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m,  
von Erwachsenen: Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m,
- b) für Urnen: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m,  
Rasurnenreihengräber: Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 12a Rasenreihengrabstätten**

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten, deren gesamte Fläche mit Rasen angesät und von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhefrist gepflegt wird.

(2) Für die Kennzeichnung der Rasenreihengrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 60 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen.

(3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 12).

**§ 13**  
**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### **§ 14 Urnenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 12).

#### **§ 14a Rasurnurnenreihengrabstätten**

(1) Rasurnurnenreihengrabstätten sind Grabstätten deren gesamte Fläche mit Rasen angesät und von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhefrist gepflegt wird. In einer Rasurnurnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Für die Kennzeichnung der Rasurnurnenreihengrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 40 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen.

(3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasurnurnenreihengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 12).

#### **§ 15 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung von Aschen für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13).

#### **§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### **§ 17 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

### **§ 18 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### **§ 20 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 21 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **§ 22 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## VII. Grabmale und andere Anlagen

### **§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

## **§ 24**

### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

### **§ 25 Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

### **§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

#### VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

### **§ 27 Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

### **§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche**

(1) Für die Trauerfeier steht grundsätzlich die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung. Die Entscheidung trifft die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

**§ 29  
Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 30  
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

**§ 31  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 11.11.1996 außer Kraft.

Wahrenholz, den 17.10.2017

Der Kirchenvorstand:

Vors. Kirchenvorstand

(L.S.)

Kirchenvorsteher/in

**Genehmigungsvermerk**

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 13.11.2017

Der Kirchenkreisvorstand:

Vors. Kirchenkreisvorstand

(L.S.)

Kirchenkreisvorsteher/in

## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

für den Friedhof der  
Ev.-luth. St. Nicolai- und Catharinen-Kirchengemeinde in Wahrenholz.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai- und Catharinen-Kirchengemeinde Wahrenholz für den Friedhof in Wahrenholz am 17.10.2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6**

### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte:
  - a) Für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: 547,00 €
  - b) Für Kinder bis zu 5 Jahre für 20 Jahre: 270,00 €
2. Rasenreihengrabstätte:  
Für 30 Jahre inkl. Rasenpflege: 954,00 €
3. Wahlgrabstätte:
  - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle: 675,00 €
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: 22,50 €
4. Urnenreihengrabstätte:  
Für 30 Jahre: 415,00 €
5. Rasenurnenreihengrabstätte:  
Für 30 Jahre inkl. Rasenpflege: 767,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte:
  - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle: 525,00 €
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: 17,50 €
7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
  - a) eine Gebühr gem. Nummer 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
  - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 3 und 6 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:                             |          |
| a) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 220,00 € |
| b) Bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:              | 300,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung:                           | 150,00 € |

## **III. Verwaltungsgebühren:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 135,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines liegenden Grabmals  | 60,00 €  |

## **IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer<br>je Sarg pro Tag:                   | 34,00 €  |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle<br>je Trauerfeier inkl. Reinigung: | 260,00 € |

### **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 21.09.2016 außer Kraft.

Wahrenholz, den 17.10.2017

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

L. U. Kremer, Pastor  
Vors. Kirchenvorstand

A. Mischnick  
Mitglied Kirchenvorstand

**Genehmigungsvermerk**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

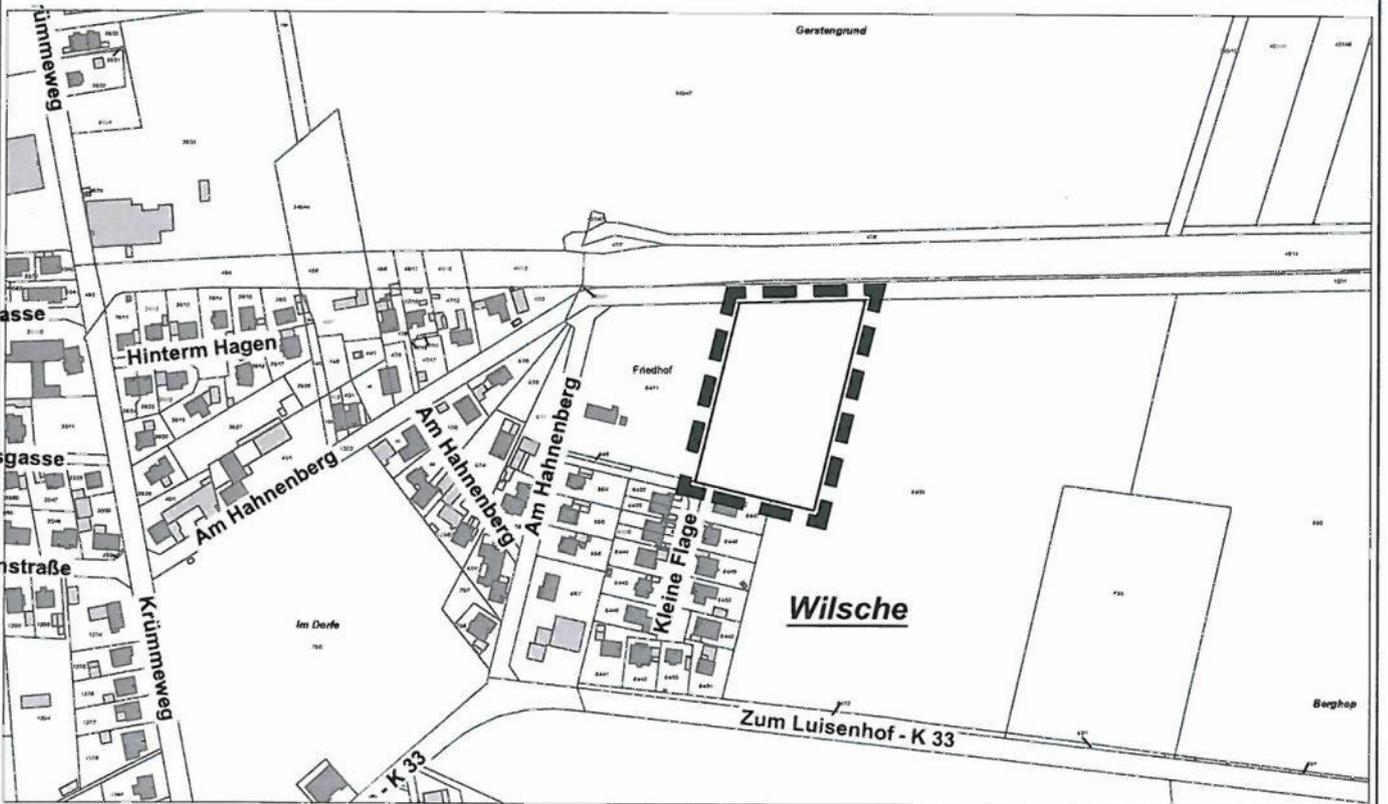
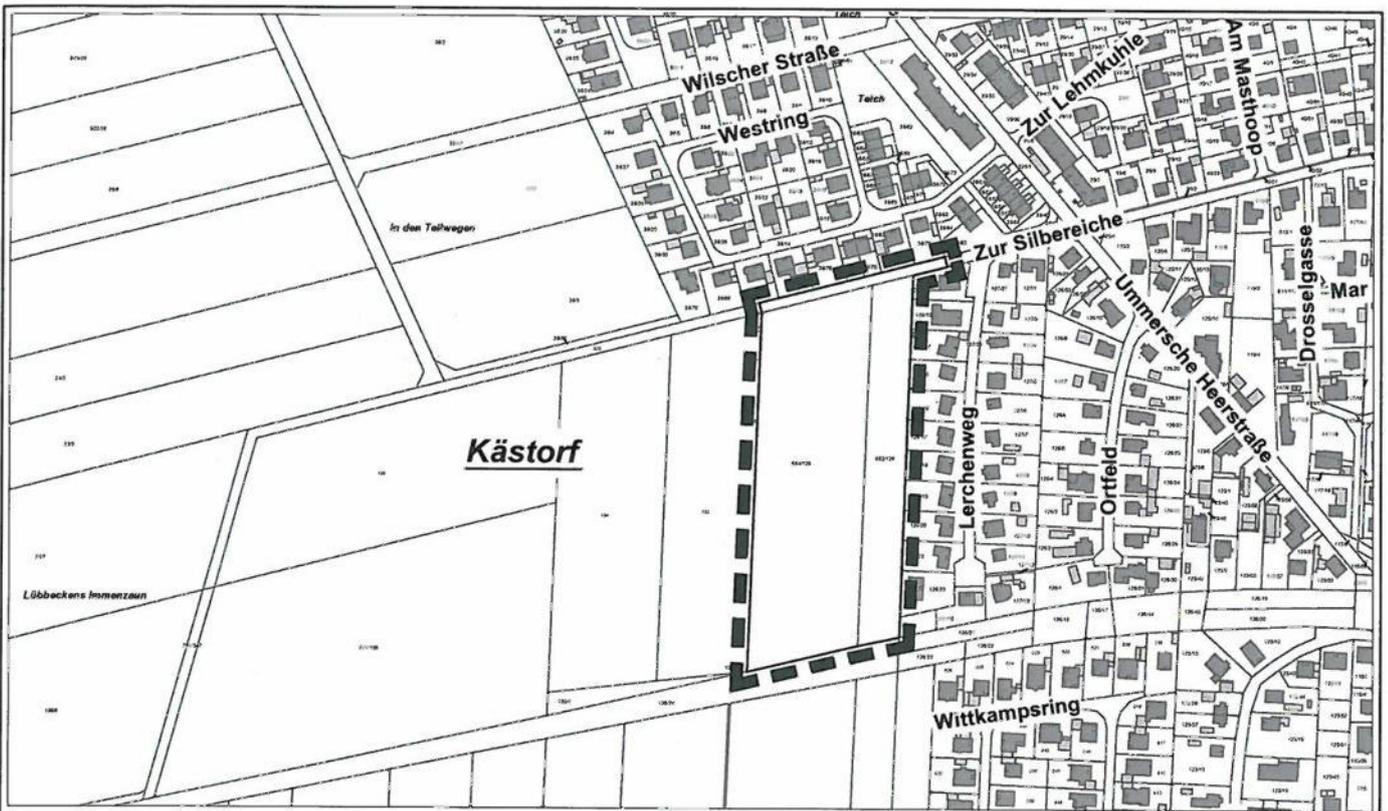
Gifhorn, den 13.11.2017

Der Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

Supn. Pfannschmidt  
Vors. Kirchenkreisvorstand

S. Baucke  
Mitglied Kirchenkreisvorstand



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015

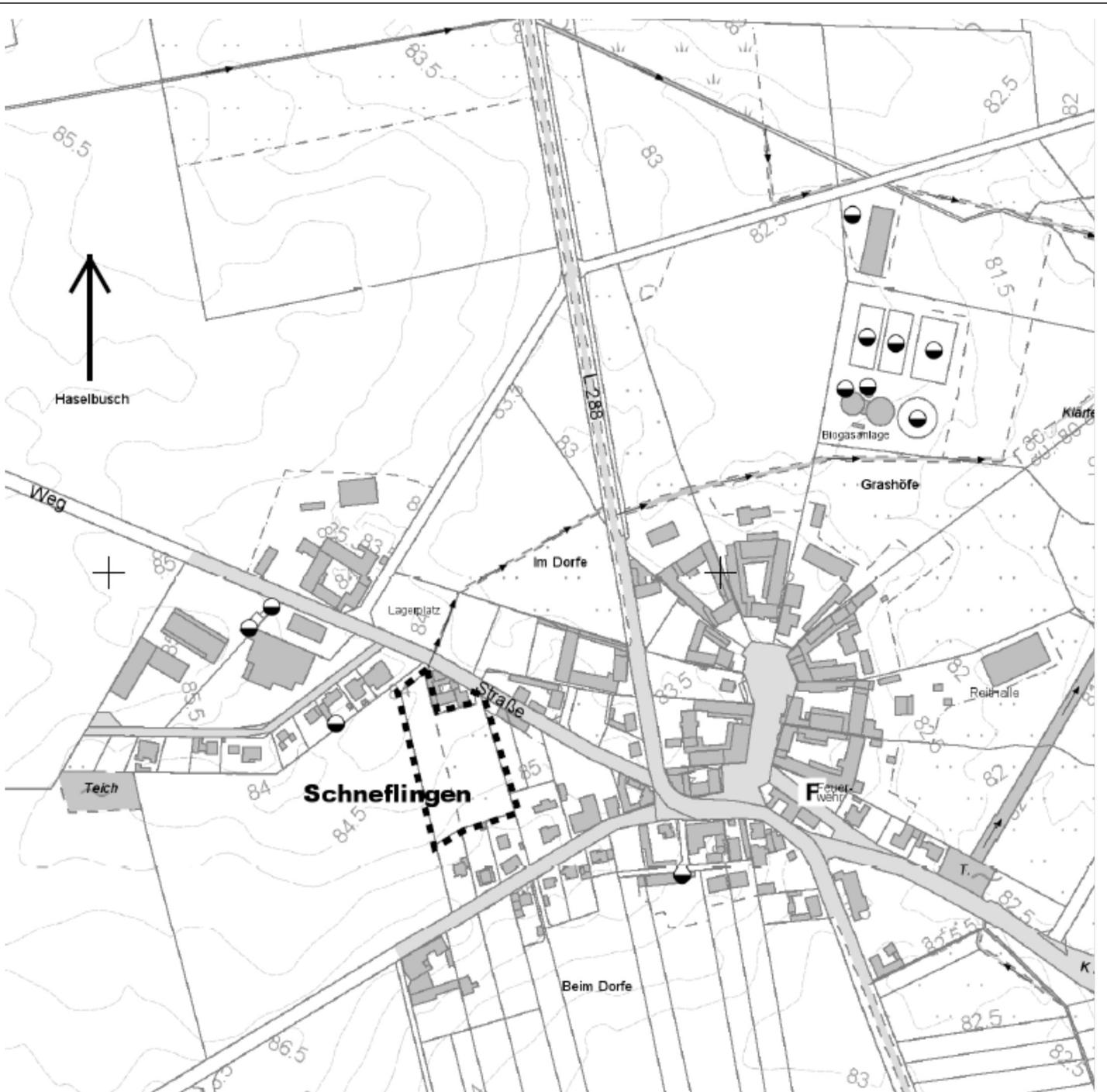


Geltungsbereiche der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes (Silbereiche Süd, Berghop Ost) - Teilplan 3



Stadt Gifhorn  
Fachbereich Stadtplanung





 © 2015 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

**Stadt Wittingen  
Ortschaft Schneflingen**

- - -

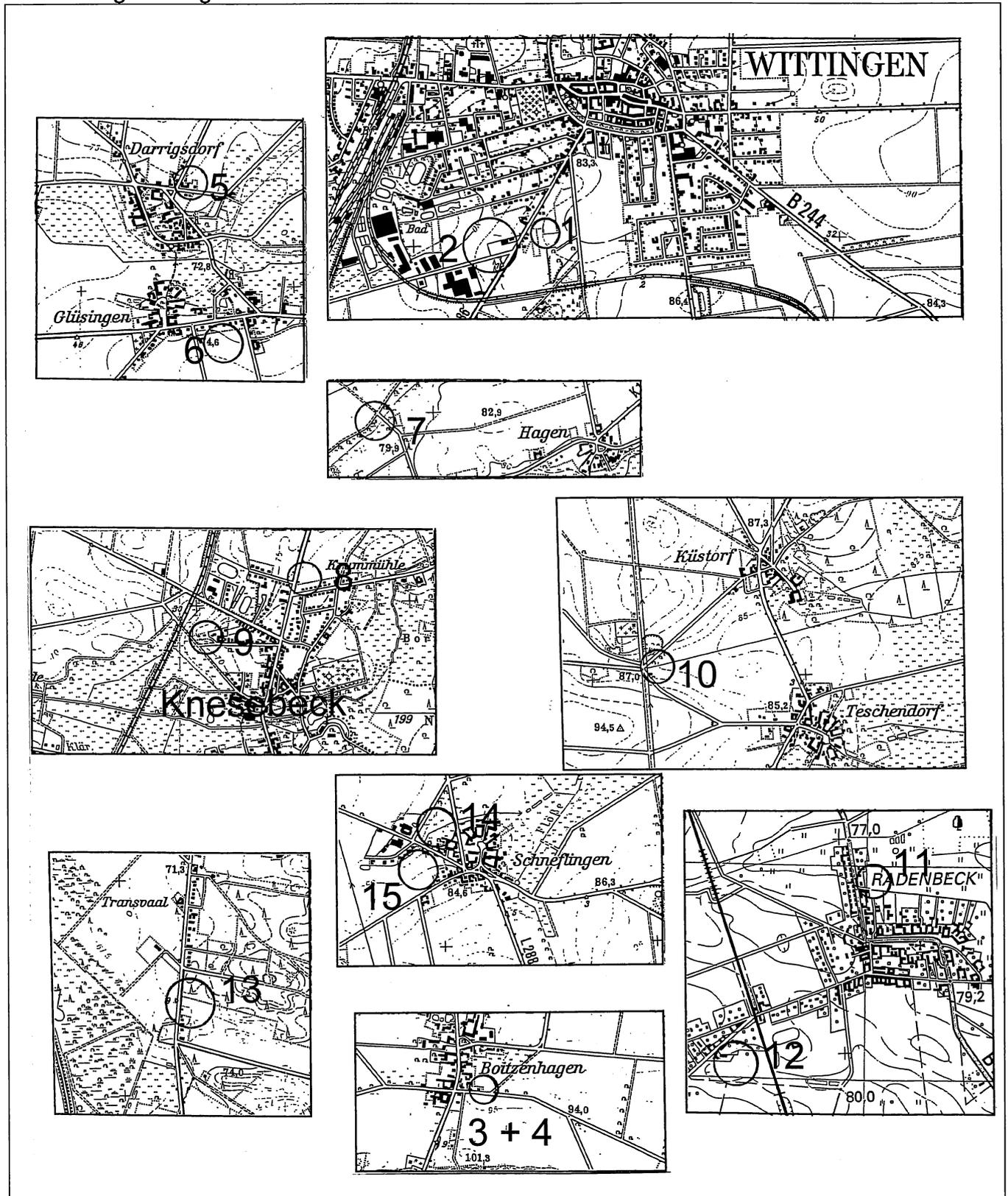
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
„Beim Dorfe“**

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

# 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fläche 1 - 15) der Stadt Wittingen

Gebietsabgrenzung

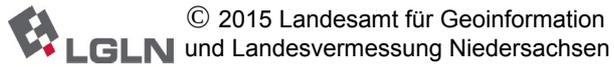
M 1 : 25.000



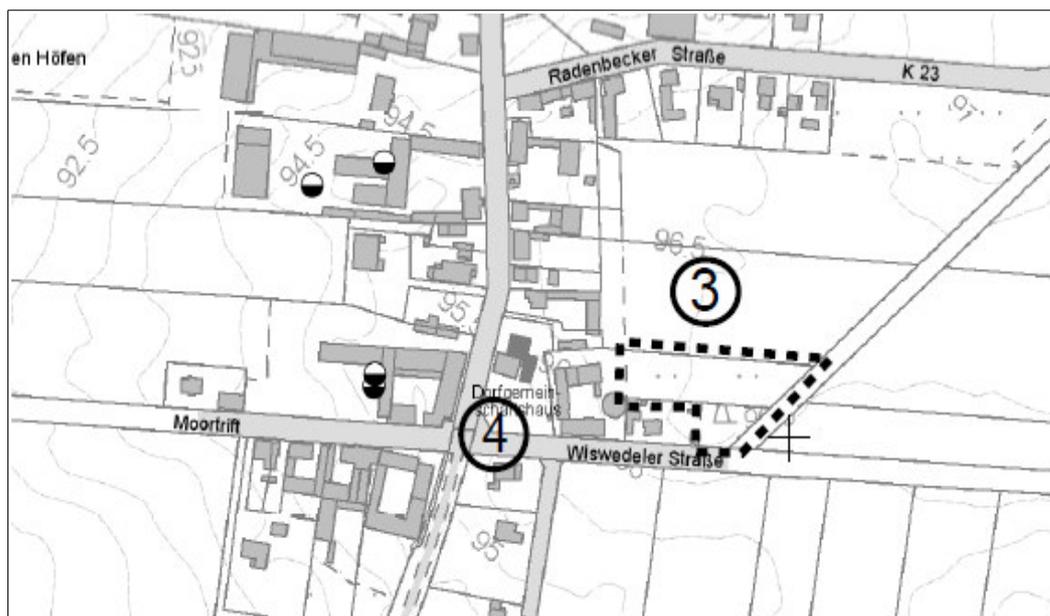
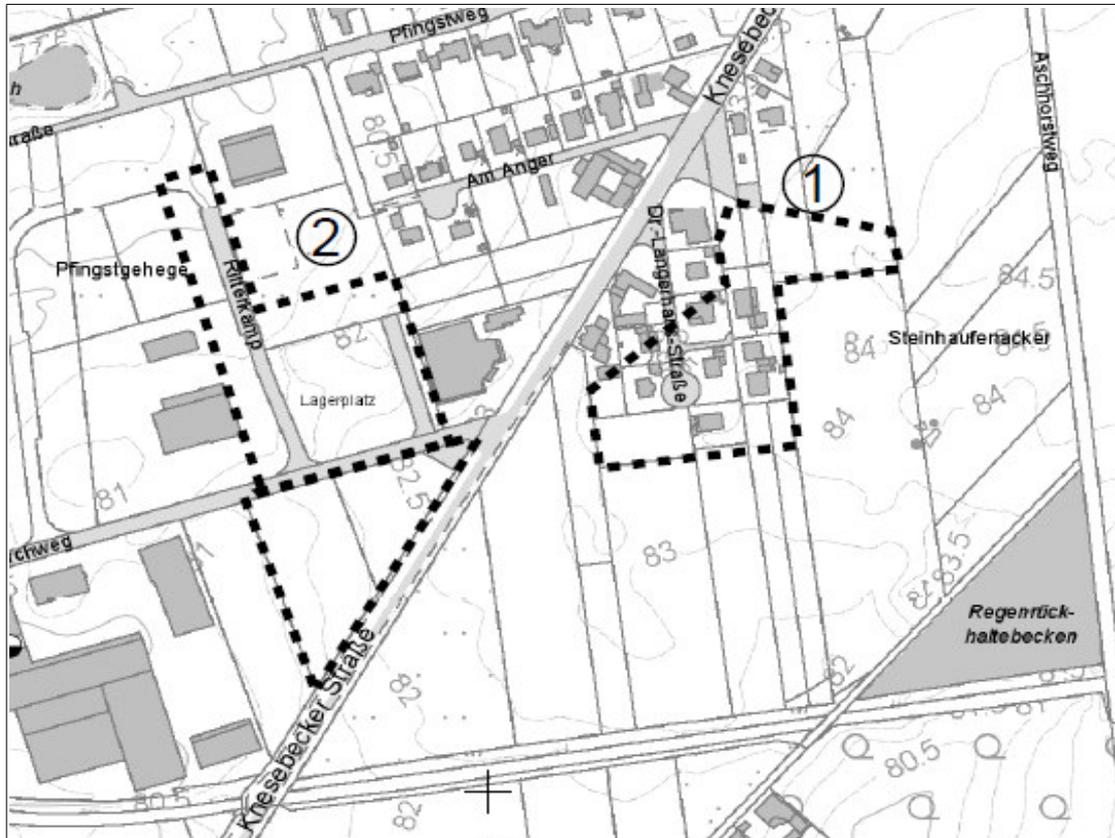
CGP Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

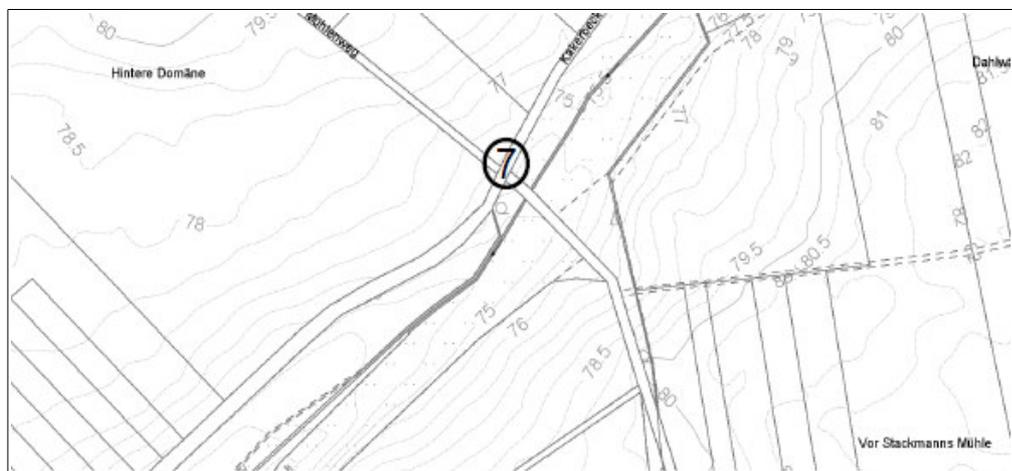
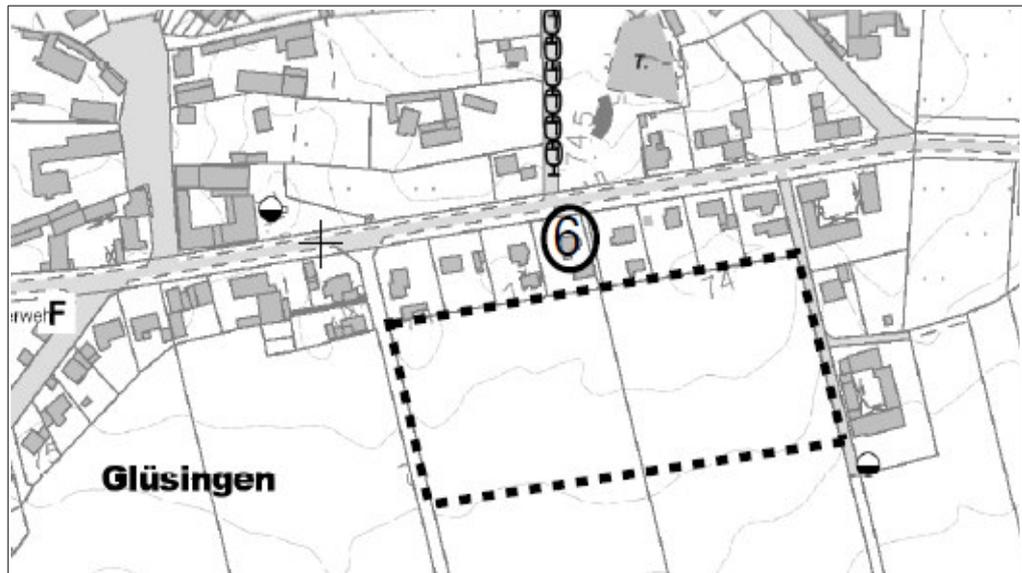
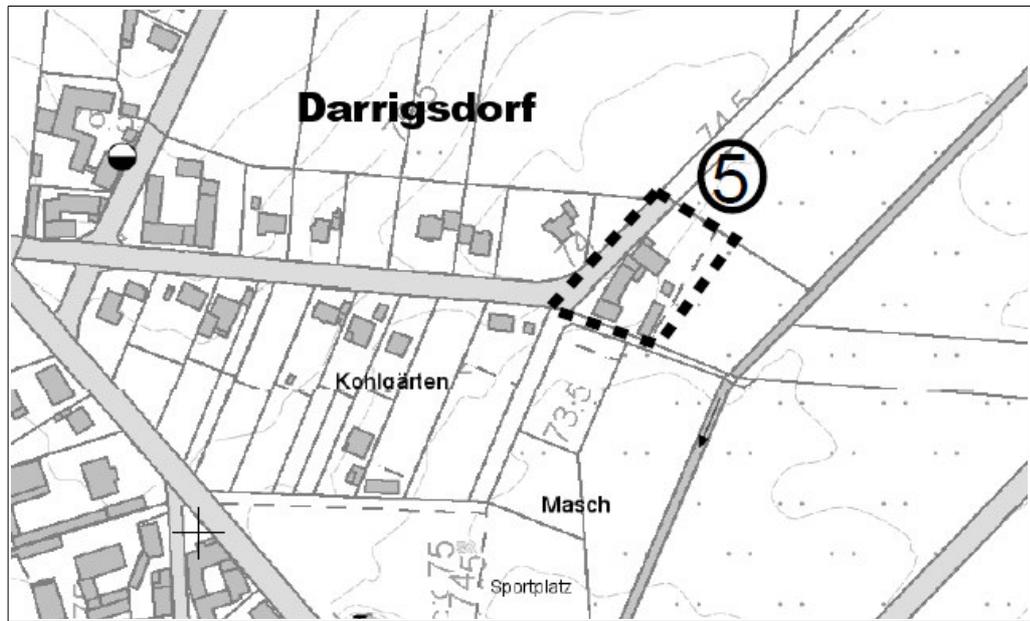
Kartengrundlage: AK 5

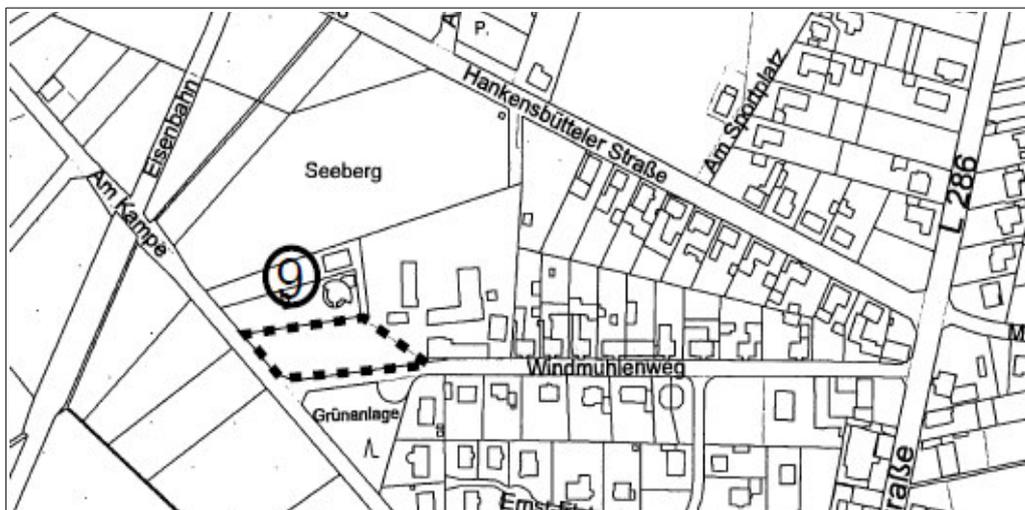
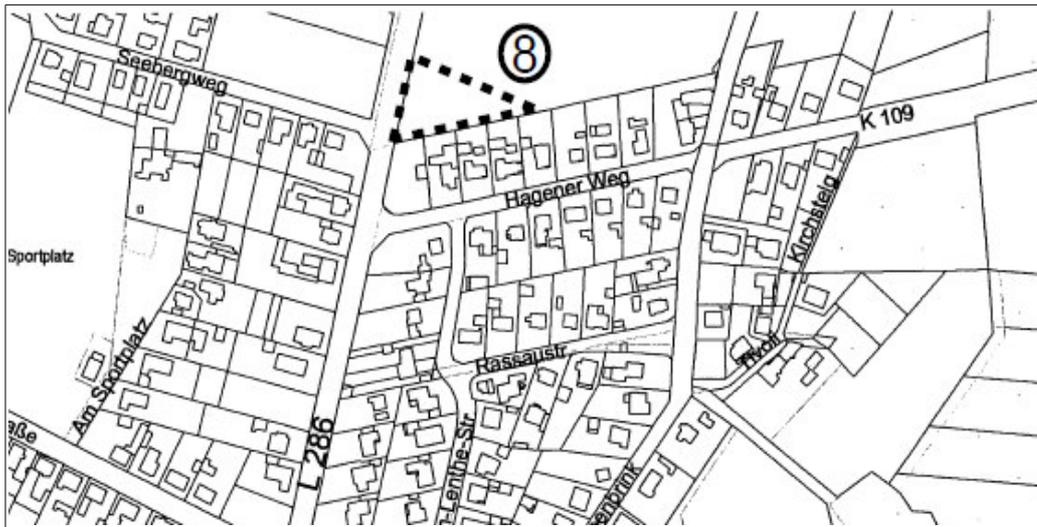
Herausgeber:

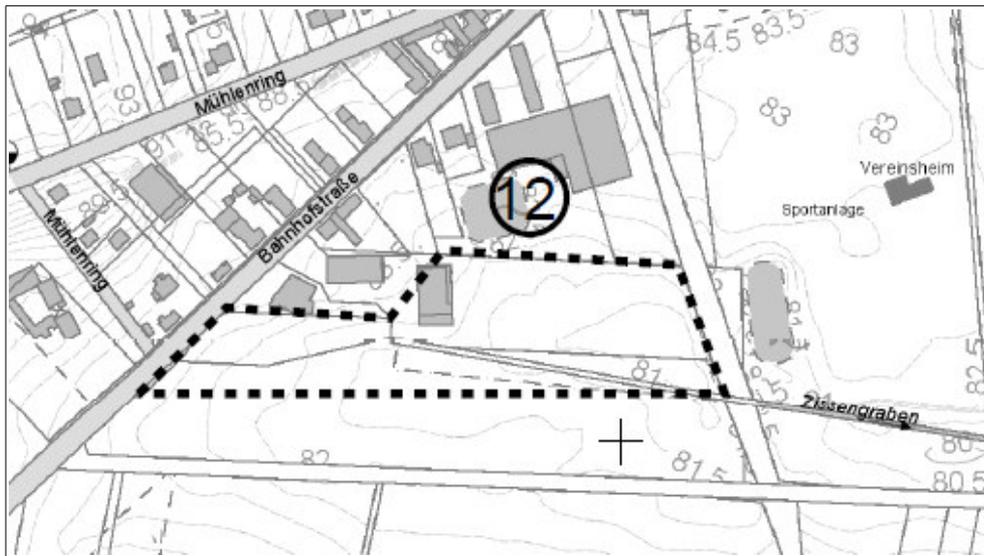
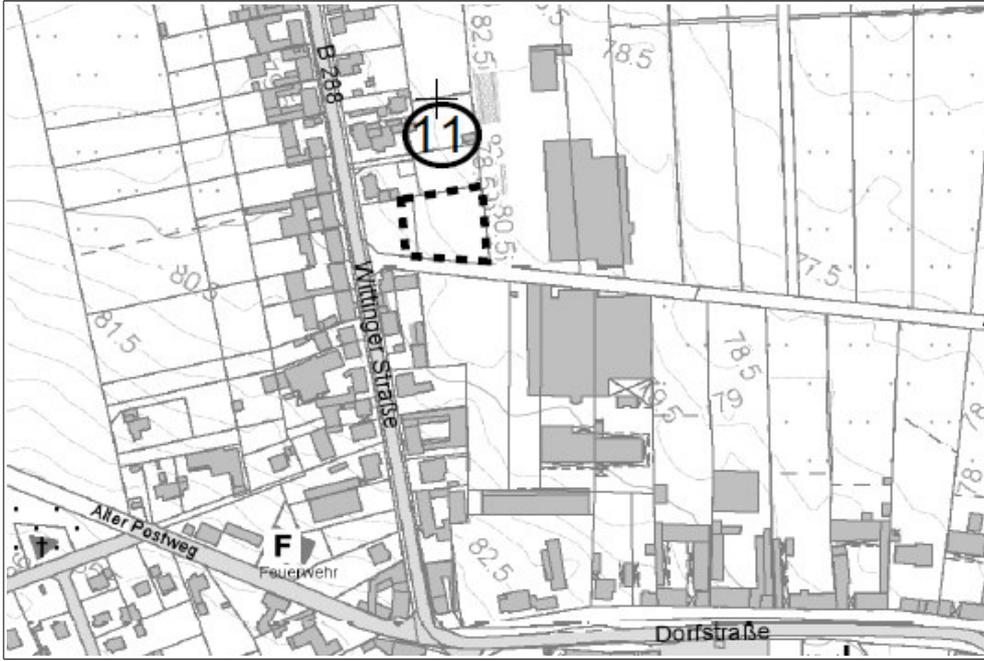


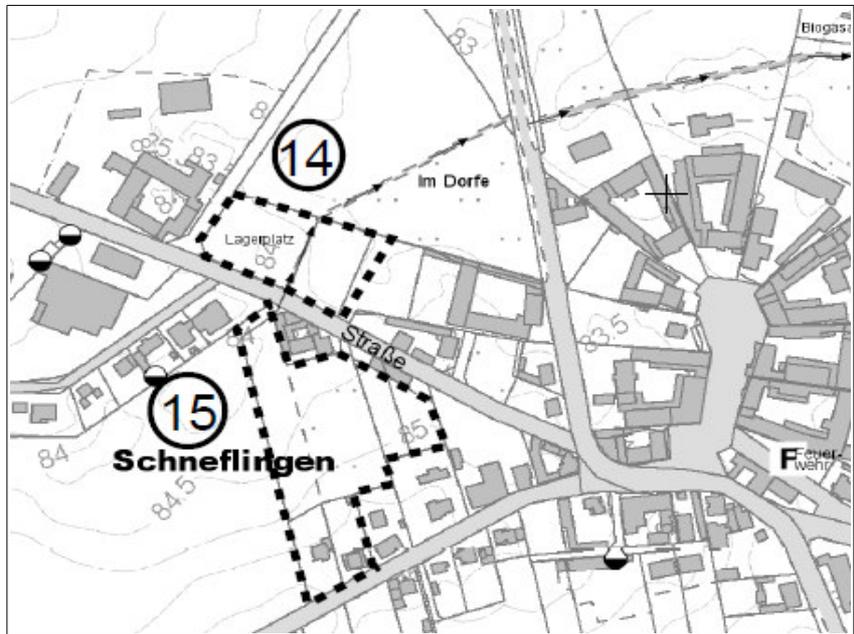
- - - Grenze der räumlichen Geltungsbereiche













Lerchenfeld

Friedhofstraße

Am Felde

Kindergarten

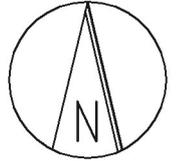
Schule

Schule

64

- 25/15
- 25/27
- 25/24
- 25/26
- 47/1
- 25/25
- 25/30
- 25/7
- 25/22
- 25/23
- 25/9
- 26/2
- 26/10
- 26/11
- 26/12
- 26/13
- 42/52
- 42/53
- 42/51
- 42/25
- 42/26
- 42/54
- 42/55
- 42/56
- 42/49
- 42/19
- 42/18
- 42/17
- 42/16
- 42/50
- 42/27
- 42/30
- 42/31
- 42/58
- 42/10
- 42/13

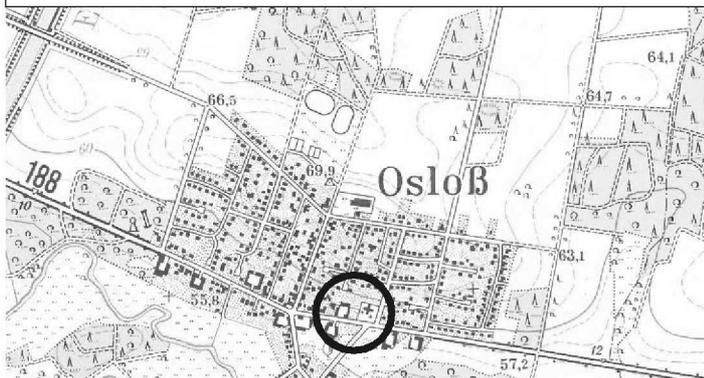
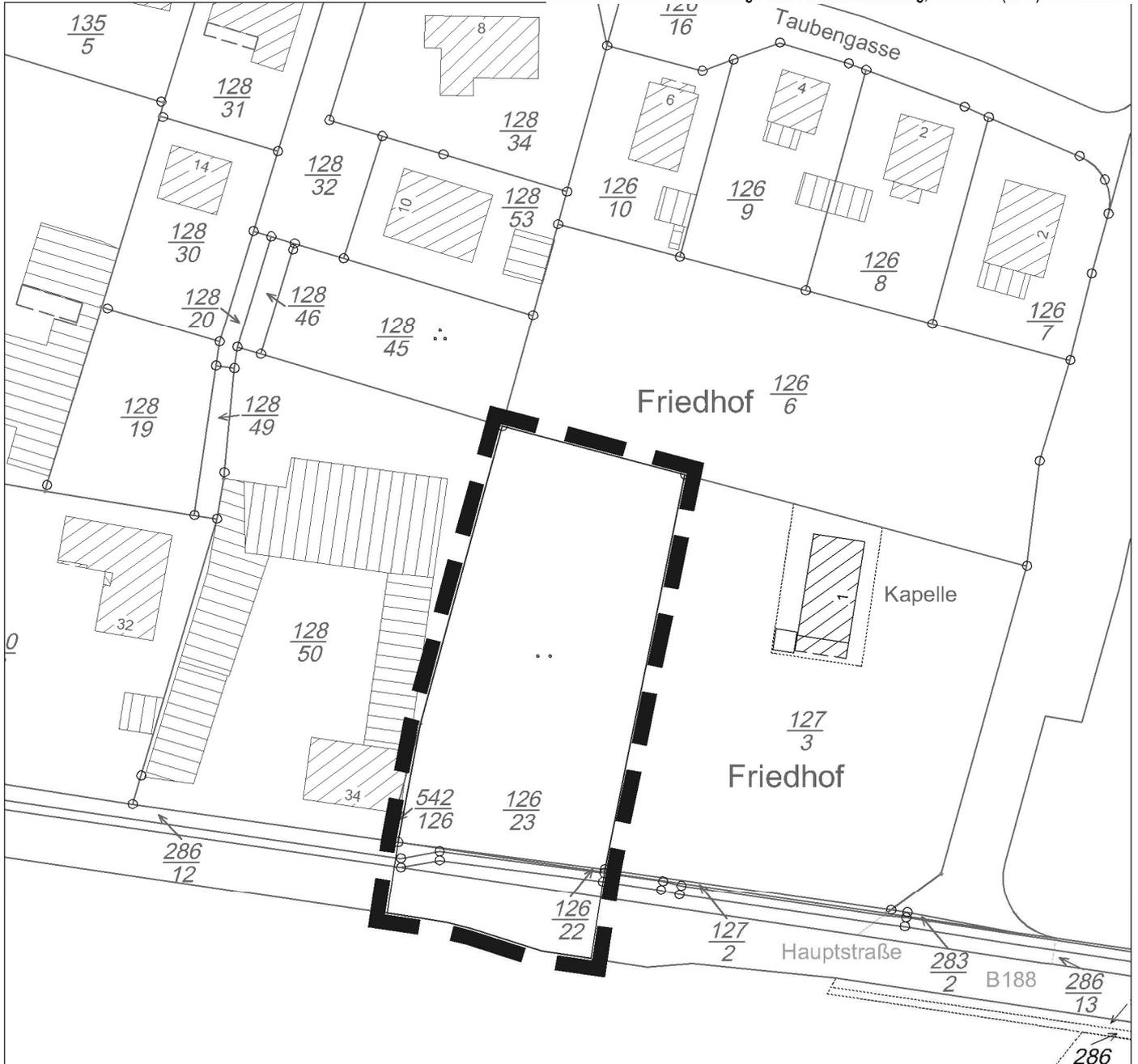
Bebauungsplan  
**Westlich der Kapelle**



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Osloß, wie dargestellt.